
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0242/2019)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	29.08.2019	öffentlich

Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder

Sachverhalt:

Nach Ziffer 4 a) der Verwaltungsvorschrift zu § 40 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 LKO verpflichtet der Landrat die Ausschussmitglieder, die kein Kreistagsmitglied sind, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens des Landkreises durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Verweigert ein Mitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt.

Die Ausschussmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus. Sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden (§ 23 Abs. 1 LKO)

Für die Ausübung des Ehrenamtes als Ausschussmitglied gelten im Übrigen die besonderen Bestimmungen über die Schweigepflicht (§ 14 LKO) und die Treuepflicht (§ 15 LKO). Die Ausschussmitglieder sind auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuweisen.

Die Ausschussmitglieder bzw. stellvertretenden Ausschussmitglieder des Ausschusses für Soziales und Gesundheit in der Wahlzeit 2019 - 2024, die kein Kreistagsmitglied sind, müssen deshalb verpflichtet werden, soweit sie nicht schon im Rahmen eines anderen Ausschusses verpflichtet wurden. Die Verpflichtung ist auch bei Ausschussmitgliedern bzw. stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorzunehmen, wenn sie zwar Kreistagsmitglied sind, bisher aber noch nicht in einer Kreistagssitzung verpflichtet worden sind.